

# RS OGH 1959/12/9 6Ob415/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1959

## Norm

ABGB §1284 Ad

AnfO §2

## Rechtssatz

Der Gläubiger kann die Übergabe des Bauerngutes an die Schwiegertochter (die Gattin seines Schuldners) anstatt an den ehelichen Sohn (seinen Schuldner) nicht anfechten, da dem Übergeber grundsätzlich keine rechtlichen Schranken in Ansehung gesetzlicher Erben auferlegt sind. Anders läge der Fall nur dann, wenn etwa zugunsten des ehelichen Sohnes ein Veräußerungsverbot ob der zu übergebenden Liegenschaft bucherlich einverleibt wäre. Ein Recht des ehelichen Sohnes auf Übergabe der Liegenschaft unter Lebenden besteht daher jedenfalls dann nicht, wenn keine derartige Verbücherung zu seinen Gunsten erfolgt ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 415/59  
Entscheidungstext OGH 09.12.1959 6 Ob 415/59  
Veröff: JBl 1960,391

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0025522

## Dokumentnummer

JJR\_19591209\_OGH0002\_0060OB00415\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>